

Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Speyer vom 31.05.2006

Inhaltsangabe

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Friedhöfe
- § 2 Geltungsbereich und Verwaltung
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende
- § 8 Tätigkeit privater Bestattungsinstitute

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 10 Säрге
- § 11 Grabherstellung
- § 12 Ruhefrist
- § 13 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 14 Allgemeines, Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht
- § 15 Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Kriegsgrabstätten
- § 19 Ehrengabstätten

5. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 20 Wahlmöglichkeit
- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 22 Gestaltung der Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Gestaltung der Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Grabmalsgenehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen
- § 27 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 28 Entfernen von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 29 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 30 Vernachlässigte Grabstätten

6. Leichenhalle

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

§ 32 Trauerhalle / Trauerfeiern

7. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

§ 34 Haftung

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Gebühren

§ 37 Inkrafttreten

Anhang

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 11.05.2006 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Landesgesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) folgende Satzung für das Friedhofs - und Bestattungswesen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Friedhöfe

Im Stadtgebiet Speyer liegen drei Friedhöfe.

- (1) Der im Eigentum der Stadt Speyer stehende Friedhof (Städtischer Friedhof) an der Wormser Landstraße.
- (2) Der neben dem städtischen Friedhof im Eigentum der Israelitischen Kultusgemeinde stehende Friedhof (israelitischer Friedhof) an der Wormser Landstraße.
- (3) Die nicht öffentliche Begräbnisstätte für das Domkapitel Speyer bei der St. Bernhards-Kirche.

§ 2 - Geltungsbereich und Verwaltung

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur für den städtischen Friedhof.

Die Verwaltung des städtischen Friedhofs und des Bestattungswesens sowie die Aufsicht über den israelitischen Friedhof obliegen der Stadtverwaltung.

§ 3 - Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - (a) bei ihrem Tode ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Speyer hatten;
 - (b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben;
 - (c) nur noch Verwandte mit festem Wohnsitz in Speyer haben, oder
 - (d) ohne Einwohner zu sein, nach §2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind;
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung;
- (4) Die Bestattung auf dem israelitischen Friedhof wird auf Antrag der Hinterbliebenen vorgenommen und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die israelitische Kultusgemeinde;
- (5) Über Bestattungen auf der nichtöffentlichen Begräbnisstätte für das Domkapitel Speyer bei der St. Bernhards-Kirche entscheidet das Domkapitel;

§ 4 - Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch mindestens fünf Jahre beträgt.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder den Zutritt auf einzelne Personen beschränken.

§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Fahrrädern, Skateboards und Inlineskatern zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge bis 7,49 t von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen;
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) zu betteln oder Sammlungen durchzuführen;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen, oder Hausmüll, Bauschutt und andere organische Materialien aus dem Privatbereich zu entsorgen;
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, mitzubringen;
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 - Gewerbetreibende

(Zulassung, Ausführung, Pflichten der Gewerbetreibenden)

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen gebührenpflichtigen Zulassung durch die Stadtverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Ist die Eintragung in die Handwerksrolle nicht vorgeschrieben, muss die für das Berufsbild erforderliche Qualifikation nachgewiesen werden. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten einen Berechtigungsschein (Ausweis). Der Ausweis ist nicht übertragbar, bei Arbeiten auf dem Friedhof stets mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Er gilt entweder für höchstens drei Jahre oder für einzelne Arbeiten. Bei Aufgabe des Gewerbebetriebes bzw. nach Beendigung der Arbeit ist der Ausweis an die Stadtverwaltung zurückzugeben.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. Der Berechtigungsschein ist in diesem Falle unaufgefordert zurückzugeben. Entrichtete Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- (5) Die Absätze 1-3 gelten nicht für private Bestattungsinstitute. Für sie gilt § 8 dieser Satzung.

- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten und nur nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Dabei dürfen bei der Ausübung die Friedhofswege nur mit geeigneten und als Firmenwagen gekennzeichneten Fahrzeugen befahren werden. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Die Gewerbetreibenden haften für alle von ihnen oder von ihren Beauftragten verursachten Schäden. Die Fahrgeschwindigkeit darf höchstens 10 km/h betragen. Die Stadtverwaltung kann darüber hinaus anordnen, dass auf dem städtischen Friedhof zu bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden nicht gearbeitet werden darf.
- (7) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 8 - Tätigkeit privater Bestattungsinstitute

Den Inhabern privater Bestattungsinstitute und ihrer Beauftragten ist jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Friedhofs untersagt, mit Ausnahme der Überführung von Leichen und der Verbringung von Kränzen in die Leichenhalle.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 - Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Als Bestattungen im Sinne dieser Satzung gelten Erdbestattungen von Leichen, Leichenteilen und Leichenresten sowie die Beisetzung ihrer Aschen in einer Grabstätte.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 17 Abs. 4.
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen und während der Dienststunden des Friedhofspersonals statt.
- (5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen liegen im Ermessen der Stadtverwaltung
- (7) Eine Gruft, in der eine Person bestattet wurde, die an einer übertragbaren Krankheit gestorben ist, darf nur mit Genehmigung der Stadt Speyer nach Anhörung des Gesundheitsamtes geöffnet werden. Vor Bestattung einer weiteren Leiche ist die Gruft zu desinfizieren.

§ 10 - Säрге

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften oder allseits ummauerten Grabstätten sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Särge und das Einsargen der Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, bleiben unberührt und sind zusätzlich zu beachten.

§ 11 - Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 16 Abs. 5) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,20 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und Pflanzung, die er zukünftig nutzen möchte, vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (4) Das Ausmauern und Betonieren von Grabstätten ist nur innerhalb besonders ausgewiesener Abteilungen (Felder) zulässig. Diese sind im Anhang aufgeführt. Die Bestattung ist von oben auszuführen.

§ 12 - Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist beträgt für alle Leichen und Aschen 20 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Ruhefrist bei Aschen verkürzt werden. Sie muss jedoch mindestens 15 Jahre betragen.
- (2) Die Ruhefristen betragen in einer ausgemauerten Wahlgrabstätte 50 Jahre.
- (3) Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist aufgelassen und wieder belegt werden.
- (4) Der Lauf der Ruhefristen beginnt mit dem Tage der Bestattung.

§ 13 - Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Speyer. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. In der Zeit vom 1. April bis 30. September werden keine Leichen umgebettet. Leichen werden mit Beginn des 2. und Ende des 15. Jahres der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses umgebettet. Umbettungen von Leichen und Aschen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist können noch vorhandene Leichen - oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet werden, vgl. § 14.1 Satz 5
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 14 - Allgemeines, Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur in Zusammenhang mit einem Bestattungsfall erworben werden.
Die Stadtverwaltung kann bei Umbettungen Ausnahmen zulassen.
Für Schäden an der Grabstätte, die durch Pflanzenbewuchs entstehen – insbesondere durch einwachsende Wurzeln von Bäumen - übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung.
- (2) Die Grabstätten werden angelegt als
 - a) Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen-, Rasenreihen-, Wahl- und Rasenwahlgrabstätten,
 - d) Kriegsgrabstätten und
 - e) Ehrengabstätten.
- (3) Rasengrabstätten werden gegen eine in der Gebührenordnung festgelegten Gebühr durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 15 - Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte erfolgt nur eine Beisetzung. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 3 Monate vor Ablauf der Ruhefristen öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Die Maße der Gräber werden im Anhang festgelegt.

§ 16 - Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten,

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Entrichtung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
Bei ausgemauerten Gräbern beträgt die Nutzungszeit bei erstmaliger Verleihung des Nutzungsrechts 50 Jahre. Die Lage dieser Gräber wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Es wird eine Urkunde ausgestellt, die den Beginn und das Ende des Nutzungsrechts enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Die Maße der Gräber werden im Anhang festgelegt.
- (4) Wahlgrabstätten sind Tiefgräber, die als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben werden. In einer Einzelgrabstätte dürfen 2 Leichen oder 8 Urnen, eine Leiche oder 4 Urnen beigesetzt werden. Bei 2 Erdbestattungen kann die weitere Zulegung von 2 Urnen gestattet werden.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (6) Eine Nutzungsrechtsverlängerung kann frühestens im Ablaufjahr um mindestens fünf Jahre nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren beantragt werden.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder und Stiefkinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.
- (11) Bei der Rückgabe von Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit anteilig zurückerstattet, sofern die zurückgegebene Grabstätte ohne besondere Aufwendungen neu vergeben werden kann.
- (12) Das Nutzungsrecht kann ohne Erstattung der entrichteten Nutzungsgebühren entzogen werden, wenn
 - a) die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und gepflegt wird (siehe § 30);
 - b) die Nutzungsgebühren nicht oder nur zum Teil entrichtet werden;
 - c) nach dem Tode des Nutzungsberechtigten eine Umschreibung nicht erfolgt ist und trotz schriftlicher Aufforderung der Mangel in einer gesetzten, angemessenen Frist nicht behoben wurde;
- (13) Nach Entzug des Nutzungsrechts kann die Stadtverwaltung über die Grabstätte frei verfügen und Leichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, in Reihengräber gemäß § 13 umbetten. Hinsichtlich der Grabdenkmäler und Einfriedungen findet § 28 dieser Satzung Anwendung.

§ 17 – Urnengrabstätten, Urnenrasengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. in Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten,
 2. in Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten
 3. in Wahlgrabstätten bis zu 8 Aschen pro Grabstelle.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Mehr als eine Urne darf nicht beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Wird nach Ablauf des Nutzungsrechts eine Verlängerung nicht beantragt, kann die Stadtverwaltung die beigesetzten Urnen entfernen.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 - Kriegsgrabstätten

Kriegsgräber sind durch Bundesrecht als solche bestimmte Grabstätten.

§ 19 - Ehrengabstätten

Ehrengräber sind Grabstätten, die aus besonderem Anlass von der Stadt Speyer auf Zeit und Dauer angelegt und gepflegt werden. Über die Anlegung entscheidet der Stadtrat.

5. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 20 - Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 22) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 23) eingerichtet. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind im Anhang festgelegt.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen dieser Satzung ergänzend zu beachten.

§ 21 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu pflegen und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabschmuck, wie Kränze, Gestecke, Blumensträuße etc. müssen aus leicht verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Grababdeckungen auf Erdbestattungsgräbern dürfen höchstens ein Drittel der Grabfläche bedecken, einschließlich Einzelplatten, auf denen Grabschmuck aufgestellt wird, z.B. Schalen und Grablaternen (siehe Anhang).
- (4) Angaben über Abmessungen der Grabstätten und Grabmale sind im Anhang aufgeführt. Der Anhang ist Bestandteil der Satzung.

§ 22 - Gestaltung der Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen des § 21 gelten jedoch uneingeschränkt.
Die entsprechenden Abteilungen werden im Belegungsplan festgelegt.

§ 23 - Gestaltung der Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein, alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
2. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen auch aus Metall, Keramik und Glas hergestellt werden. Soweit ein Lichtbild des Verstorbenen angebracht wird, ist dies künftig bis zu einer Größe von 6x9 cm zulässig.
3. der Hersteller des Grabmales kann sein Firmenzeichen unauffällig seitlich am Grabmal anbringen.
4. Einfriedungen sind nur aus Naturstein zulässig. Einfriedungen aus Holz, Eisen, Beton oder anderen Werkstoffen sind nicht zulässig. Sie dürfen den gewachsenen Boden nicht mehr als 0,06 m überragen und sollen eine Breite von 0,08 m haben.

A) Für Grabfelder mit handwerklich bearbeiteten Steinen - die Grabstätte wird durch Trittplatten begrenzt – gilt außerdem

1. grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen,
2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
3. die Trittplatten sind vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Sie bestehen aus rotem Sandstein in den im Anhang bestimmten Maßen.
4. Grababdeckungen sind nicht zulässig.

B) Für Grabfelder mit Rasengrabstätten gilt außerdem

1. zugelassen sind nur Platten aus Hartgestein, Schriften müssen vertieft im Stein angelegt werden. Die Platten sind bodengleich zu verlegen.
2. Grableuchten, Grabvasen und Pflanzungen sind nicht zulässig.
3. Einfriedungen und Abdeckungen sind nicht erlaubt.

(2) Die Maße für Grabmale sind im Anhang bestimmt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 24 - Grabmalsgenehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen, gebührenpflichtigen Genehmigung der Stadtverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Antragstellung soll der von der Stadtverwaltung vorgesehene Vordruck verwendet werden. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Entwurf der Anlagen in Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. Angaben über Farbton, Art und Bearbeitung des Werkstoffes,
 3. Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, Symbole und Ornamente,
 4. vorgesehene Befestigung und Fundamentierung,
 5. Flächenmaß des Grabmals
- (5) Der Antrag ist vom Antragsteller und dem Ausführenden zu unterzeichnen.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (7) Als nichtzustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind nur naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zugelassen. Sie dürfen nur bis zur endgültigen Herstellung der Grabstätte, längstens jedoch 2 Jahre verwendet werden.

§ 25 - Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen, Grabtafeln, Grabeinfassungen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor Errichtung vorzulegen:
 - a) der Berechtigungsschein über die Zulassung,
 - b) der genehmigte Grabmalsentwurf.
- (2) Die Anlagen im Sinne des Abs. 1 sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat die Anlagen im Sinne des Abs. 1, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung erstellt worden sind, wieder zu entfernen. Kommt er der befristeten Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 26 - Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen neuesten Fassung des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Stärke und Größe der Fundamente, haben sich nach der Größe und Schwere der Grabmale sowie nach der Bodenbeschaffenheit zu richten. Die Grabmale sind auf den Fundamenten zu verdübeln.
- (3) Bei festgestellten Verstößen gegen die Gründungsvorschriften kann die Friedhofsverwaltung die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.

§ 27 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§15) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu - auf Kosten des Verantwortlichen - berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 28 - Entfernen von Grabmalen und sonstigen Anlagen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, Grabmal und sonstige bauliche Anlagen wie Einfassung und Bepflanzung binnen drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit wird das Grab durch die Stadtverwaltung abgeräumt. Sämtliche Grabmale, Einfassungen und Aufbauten fallen dann in die Verfügungsgewalt der Stadtverwaltung.
- (3) Vor Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen prüft die Stadtverwaltung, ob diese erhaltenswert sind. Erhaltenswerte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten übernommen, an Ort und Stelle erhalten oder an geeigneter Stelle auf dem Friedhof aufgestellt werden.
- (4) Die Kosten für Abräumung und Entsorgung werden gem. der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren bereits mit Aufstellung des Grabmals durch die Stadt erhoben.
- (5) Sofern die Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen selbst abräumen wollen, ist dies gegenüber der Friedhofsverwaltung vor dem Ablauf der Nutzungszeit schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Abräumung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten müssen alle Grabmale und sonstigen Aufbauten entfernt und die Grabstätte bodengleich eingeebnet werden. Dies beinhaltet auch die Entfernung von Fundamenten und Grabbepflanzung. Jeglicher Abfall - Ausnahme Pflanzen und Pflanzenteile - wie Fundamente, Betonreste und mineralische Bestandteile dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert oder entsorgt werden. Bei einer ordnungsgemäßen Räumung der Grabstätte werden die in Ziffer 4 genannten Kosten nachträglich wieder erstattet. Ein Anspruch auf Verzinsung des Betrages besteht nicht. Sofern die Grabstätte nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig geräumt oder die Bestimmungen dieser Satzung über die Entsorgung entfernter Aufbauten und Bepflanzungen nicht oder nicht vollständig beachtet werden, kann die Rückzahlung der bereits erhobenen Beträge für Abräumung und Entsorgung nicht oder nur teilweise erfolgen.

§ 29 - Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 ff hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Heckenartige Einfassungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,20 m erlaubt. Die Bepflanzung darf Nachbargräber nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Ausnahme: Rasengrabstätten, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden.
- (4) Grabschmuck bei Rasengrabstätten darf die Abmessungen der dafür vorgesehenen Bodenplatte nicht überschreiten.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Grabstätten dürfen höchstens zur Hälfte mit Streugut wie Kiesel, Granulate, Splitt, oder Steinen, etc. bestreut werden.
- (7) Kunststoffe und andere, nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, sowie bei der Daueranlage der Grabstätte als auch bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Gegenstände aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse gegeben werden.
- (8) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen weder auf den Gräbern noch hinter den Grabmalen oder in der Umgebung aufgestellt werden. Das gleiche gilt für andere Gegenstände, wie Gießkannen, Werkzeug und dergleichen.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Bezeichnung der Einzelgräber werden von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gepflegt. Grabhügel und Grabzeichen sind hier nicht gestattet. (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum dürfen in eine vorhandene Stele oder Namensplatte eingehauen werden)

§ 30 - Vernachlässigte Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich herzurichten. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

6. Leichenhalle

§ 31 - Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung (§ 14 BestG). Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen.
- (2) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei dem Verstorbenen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten abzunehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, ist eine entsprechende, schriftliche Einverständniserklärung der für die Bestattung verantwortlichen Person vorzulegen. Eine Haftung der Stadtverwaltung für Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (3) Die Aufbahrung des Verstorbenen ist ausschließlich am Tag der Bestattung in einzelnen Aufbahrungsräumen möglich. Ausnahmen sind nur nach Absprache und unter Mitwirkung des verantwortlichen Bestattungsunternehmens möglich.
- (4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (5) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche in Bezug auf Entstellung oder Verwesung bestehen.
- (6) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen gemäß § 13 Abs. 2 BestG an Ort und Stelle eingesargt und in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32 - Trauerhalle / Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle abgehalten werden.
- (2) In der Trauerhalle werden ausnahmslos geschlossene Särge aufgebahrt.
- (3) Die Dauer der Trauerfeier ist mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen.
- (4) Die Ordnung der Trauerfeier übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Ausstattung der Trauerhalle, das Verbringen der Kränze von der Trauerhalle zum Grab sowie der Transport des Sarges auf dem Friedhof und die Einsenkung des Sarges in das Grab werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (6) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

7. Schlussvorschriften

§ 33 - Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhefrist und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 - Haftung

- (1) Eine Haftung der Stadtverwaltung für Wertgegenstände bei Verstorbenen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadtverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs.1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs.2 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs.1),
 5. gewerbliche Arbeiten nicht an Werktagen oder außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs oder ohne Absprache mit der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 7, Abs. 5)
 6. Friedhofswege mit ungeeigneten oder nicht als Firmenwagen gekennzeichneten Fahrzeugen benutzt oder schneller als mit 10 km/h befährt (§ 7, Abs. 5)
 7. gewerbliche Arbeiten beendet oder unterbricht ohne den Arbeitsplatz in einen sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen (§ 7, Abs. 6)
 8. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
 9. die Bestimmungen über Gestaltung, Einfassung und zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§21, 23 und im Anhang dieser Satzung),
 10. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert oder entfernt oder durch Dritte errichten, verändern oder entfernen lässt (§ 24 Abs. 1 und 2),
 11. Grabmale, die nicht genehmigt sind, entgegen der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt
 12. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
 13. Grabmale und Grabausstattungen nicht in satzungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 27 und 29),
 14. Grabstätten vernachlässigt (§ 30),
 15. die Leichenhalle entgegen § 31 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S.486) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 36 - Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 11.12.2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Speyer, den 31.05.2006
Stadtverwaltung Speyer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Werner Schineller', written in a cursive style.

Werner Schineller
Oberbürgermeister

Anhang zur Friedhofssatzung

1. Maße der Grabstätten:

a) Reihengrabstätten:

Kindergräber als Reihengrabstätten bis zu 6 Jahren

Länge: 1,00 m

Breite: 0,60 m

Gräberabstand 0,40 m

Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:

Bei einfacher Belegung 1,30 m

Bei Doppelbelegung 1,60 m

Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahre

Länge: 2,00 m

Breite: 0,85 m

Gräberabstand 0,50 m

Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:

Bei einfacher Belegung 1,80 m

Bei Doppelbelegung 2,20 m

b) Wahlgrabstätten:

Haupt- und Innenweggrabstätten:

Einzelgrab

Länge: 2,40 m

Breite: 0,85 m

Gräberabstand 0,50 m

Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:

Bei einfacher Belegung 1,80 m

Bei Doppelbelegung 2,20 m

Doppelgrab

Länge: 2,40 m

Breite: 2,20 m

Gräberabstand 0,50 m

Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:

Bei einfacher Belegung 1,80 m

Bei Doppelbelegung 2,20 m

Bei der Zusammenfassung von zwei Doppelgräbern an Hauptwegen

Länge: 5,00 m

Breite: 2,20 m

Gräberabstand 0,50 m

Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:

Bei einfacher Belegung 1,80 m

Bei Doppelbelegung 2,20 m

c) Urnengrabstätten

Urnenreihengrabstätten:

Länge:	1,00 m
Breite:	0,60 m
Tiefe:	0,60 m
Gräberabstand:	0,40 m

Urnenwahlgrabstätten:

Länge:	1,20 m
Breite:	1,00 m
Tiefe:	0,60 m
Gräberabstand:	0,40 m

In Grabfeldern, in denen Urnenwahlgrabstätten nach anderer Bemessung vorhanden sind, gelten die jeweils vorhandenen Maße weiterhin.

2. Grababdeckungen

Grababdeckungen auf Erdbestattungsgräbern dürfen höchstens ein Drittel der Grabfläche bedecken, einschließlich Einzelplatten und Einfriedungen über eine Breite von 0,08 m.

Liegende Grabmale dürfen höchstens ein Drittel der Grabfläche bedecken, einschließlich Einzelplatten, auf denen Grabschmuck aufgestellt wird, z.B. Schalen und Grablaternen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den o. g. Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält.

3. Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Besondere Gestaltungsvorschriften nach § 23 der Satzung gelten in den Abteilungen 1 – 67

4. Abmessungen für Grabmale, Einfassungen und Trittplatten

4.1. Stehende Grabmale

Die maximalen Abmessungen eines Grabmals berechnen sich anhand der nachfolgenden Ansichtsflächen. Die angegebenen maximalen Höhen und Breiten dürfen dabei nicht überschritten werden.

Grabart	Maximale Ansichtsfläche	Maximale Höhe	Maximale Breite
Erdbestattungsreihengrab	0,90 m ²	1,70 m	0,70 m
Erdbestattungswahlgrab	1,00 m ²	2,00 m	0,70 m
Zweistelliges Erdbestattungswahlgrab (Doppelgrab)	2,00 m ²	2,20 m	1,60 m
Drei- oder mehrstelliges Erdbestattungswahlgrab	3,00 m ²	2,40 m	2,40 m
Urnenreihengrab	0,50 m ²	1,10 m	0,60 m
Urnenwahlgrab	0,65 m ²	1,20 m	0,70 m

Mindeststärken für stehende Grabmale

bis 1,00 m Höhe	14 cm
bis 1,40 m Höhe	16 cm
bis 1,80 m Höhe	18 cm
über 1,80 m Höhe	10 % der Grabmalhöhe

4.2 Liegende Grabmale

Grabart	Maximale Ansichtsfläche
Erdbestattungsreihengrab	0,90 m ²
Erdbestattungswahlgrab	1,00 m ²
Urnenreihengrab	0,45 m ²
Urnenwahlgrab	0,50 m ²

Mindeststärken für liegende Grabmale

14 cm

4.3 Rasengrabplatten/ Namensplatten

Grabart	Maximale Ansichtsfläche
Rasenreihengrab	0,25 m ²
Rasewahlgrab	0,30 m ²

Mindeststärken für Rasengrabplatten

5 cm

4.4. Trittplatten bei Grabfeldern mit handwerklich bearbeiteten Steinen

	Maße
Länge	0,40 m
Breite	0,30 m
Stärke	0,05 m

5. Ausgemauerte oder betonierte Gräber

Ausgemauerte oder betonierte Gräber sind nur in den Abteilungen 10 sowie 9 Nr. 184 - 175 zulässig